

**Siebte Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die**  
**öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und**  
**Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**  
**(7. Änderungssatzung 7.ÄS-GS-EWS)**  
Vom 07.06.2007

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 6. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28. Dezember 2000 (OZ Lokalteil S.17 12.01.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2006 (OZ Lokalteil S.19 28.12.2006) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr wird wie folgt geändert:**

**Abs. 1 Nr. 1.1. 2. Satz**

Wohnungseinheiten gemäß dieser Satzung sind Wohnflächen nach § 2 der Verordnung zur Berechnungen der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung- WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

**Nach Abs. 2 wird Abs. 3 eingefügt**

3. Für zusätzliche Messeinrichtungen gem. § 4 a Abs. 2 Buchstabe b wird eine Gebühr von

bis Qn 2,5	12,60 €/a
Qn 6,0	14,40 €/a
Qn 10,0	16,80 €/a

erhoben.

**§ 4 a Minderung der Zusatzgebühr oder Änderung des Gebührenmaßstabe wird wie folgt geändert:**

**Abs. 2 Buchstabe a**

- a) bei Grundstücken mit ausschließlicher Dauerwohnnutzung, kann für das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser

je angefangener 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche eine Absetzung von 8 m<sup>3</sup>

gewährt werden. Der Antrag ist in jedem Jahr vor Ablauf des Erhebungszeitraumes unter Angabe der Anzahl der Wohneinheiten, einschließlich Ferienwohnungen, der im Haushalt gemeldeten Personenzahl sowie der Gartenfläche des zu entsorgenden Grundstückes einzureichen. Dem Erstantrag sind die in der Entwässerungssatzung § 12 Abs. 1 Ziffer a und b geforderten Unterlagen mit eingezeichneter Gartenfläche beizulegen. Bei Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser aus künstlichen und natürlichen Gewässern sowie bei Nutzung von Regenwasserspeicheranlagen ab 1m<sup>3</sup> Nutzvolumen zur Gartenbewässerung findet diese Regelung keine Anwendung, sondern Buchstabe b dieses Absatzes.

**Abs. 2 Buchstabe d wird ersatzlos gestrichen.**

**Abs. 3**

(3) Vom Abzug gem. Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) bei Haushalten mit ausschließlicher Dauerwohnnutzung der durchschnittliche Pro-Kopf-Trinkwasserverbrauch des Vorjahres im Verbandsgebiet je gemeldeter Person.
- b) das für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke verwendete Wasser (Schwimmbecken, Teiche etc.)
- c) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Grevesmühlen, den 07.06.2007

(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.